



INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Landsberg am Lech; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG**
Zutagefördern von Grundwasser aus den neu errichteten Brunnen 1 – 3 der Stadtwerke Schongau im Staatsforst nordwestliche von Hohenfurch zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern
- **Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sportbetriebs in Sportvereinen (Vereinspauschale); Förderanträge für 2018**

Bekanntmachung des Landratsamtes Landsberg am Lech

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Zutagefördern von Grundwasser aus den neu errichteten Brunnen 1-3 der Stadtwerke Schongau im Staatsforst nordwestlich von Hohenfurch zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern

Antragsteller:
Stadtwerke Schongau

Münzstr. 1-3
86956 Schongau

Betroffene Grundstücke:
Fl. Nrn.: 3509/0, 3497/0, 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen

Die Stadtwerke Schongau haben Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schongau gestellt.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sons-

tige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio m³ ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall werden aus den Brunnen insgesamt 1.800.000 m³ gefördert, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Loll
Regierungsrätin

Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sportbetriebs in Sportvereinen (Vereinspauschale); Förderanträge für 2018

Der Freistaat Bayern gewährt gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebs.

Die Antragsunterlagen müssen zusammen mit den gültigen Original-Übungsleiterlizenzen spätestens am **01. März 2018** vollständig beim Landratsamt eingereicht werden (Abschnitt B Nr. 5 SFR, **Ausschlussfrist!**). Entscheidend ist der Eingangsstempel der Kreisverwaltungsbehörde.

Die Höhe der Förderung wird errechnet nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die am 01.01.2018 beim Dachverband gemeldet sind, und nach der Anzahl der im Verein **seit dem 1. März 2017 tatsächlich im Sportbetrieb** eingesetzten Übungsleiterlizenzen. Die Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen wird jährlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht.

Die Förderrichtlinien und die Antragsvordrucke liegen beim Landratsamt in Weilheim i. OB, **Stainhartstraße 9 (Rückgebäude Arbeitsagentur), Zi. 241, II. OG**, auf. Sie sind ebenfalls im Internet (Richtlinien: <http://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>, Antragsvordrucke: www.weilheim-schongau.de) veröffentlicht. Zweifelsfragen sollten umgehend mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen beim Landratsamt, Frau Walter und Frau Wieland (Tel. 0881/681-1121 und 681-1252) geklärt werden.

Weilheim i. OB, den 05.12.2017
Landratsamt Weilheim-Schongau

Walter